



Frau
Adelheid von Stösser
Pflege-Selbsthilfeverband e.V.
Am Ginsterhahn 16

53562 St. Katharinen

Bearbeitet von: Frau Burgdorf-Laue

E-Mail:
Birgit.Burgdorf-Laue@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99 5838

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.12.2014

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
104.3 – 43 370

Durchwahl (0511) 120-
5838

Hannover,
06.01.2015

Durchführung des Nds. Heimgesetzes (NHeimG) und der Heimpersonalverordnung; Nachtdienst in der Pflege

Sehr geehrte Frau von Stösser,

Frau Ministerin Rundt dankt Ihnen für Ihr o. a. Schreiben mit dem Sie die Betreuungsqualität in Altenpflegeheimen in der Nacht problematisieren. Sie hat mich gebeten Ihnen zu antworten.

Der Personalschlüssel wird im Rahmen der leistungsrechtlichen Verträge zwischen den Leistungserbringern (Heimbetreiber) und den Kostenträgern vereinbart.

Heimrechtlich ist ein Personalschlüssel nicht vorgeschrieben. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 NHeimG muss der Betreiber eines Heims sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten und deren persönliche und fachliche Eignung für die zu leistenden Tätigkeiten ausreicht. § 5 Abs. 1 Heimpersonalverordnung konkretisiert das Verhältnis von Fachkräften zu anderen Beschäftigten und legt fest, dass in Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern auch bei Nachtwachen mindestens ein Fachkraft ständig anwesend sein muss.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1. Eine konkrete Vereinbarung für die Besetzung des Nachtdienstes in Pflegeheimen gibt es in Niedersachsen nicht.

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hinrich-Wilhelm-
Kopf-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales und Pflege
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention
(05 11) 120-3095 Abt. Städtebau u. Wohnen

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE5225050000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

2. Starre Regelungen, etwa in Gestalt einer Orientierung an einer bestimmten Bewohnerzahl für die Festlegung der einzusetzenden Fachkräfte in der Nachtwache sind wenig sachgerecht. Bei der Anzahl der Nachtwachen handelt es sich um eine individuelle einrichtungsbezogene Einzelfallentscheidung. Hierbei spielen u. a. auch die Zusammensetzung und der Versorgungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner, deren Zahl sowie die örtlichen und räumlichen Gegebenheiten innerhalb des Heims eine entscheidende Rolle. Mindestens eine Fachkraft muss ständig anwesend sein.
3. Die Heimaufsichtsbehörden in Niedersachsen prüfen auch zur Nachtzeit, ob die personellen Voraussetzungen erfüllt werden. Da Erkenntnisse über Mängel beim Einsatz von Nachtwachen nicht vorliegen, ist ein etwaiger Änderungsbedarf der bisher praktizierten Vorgehensweise nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Hattendorf